



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

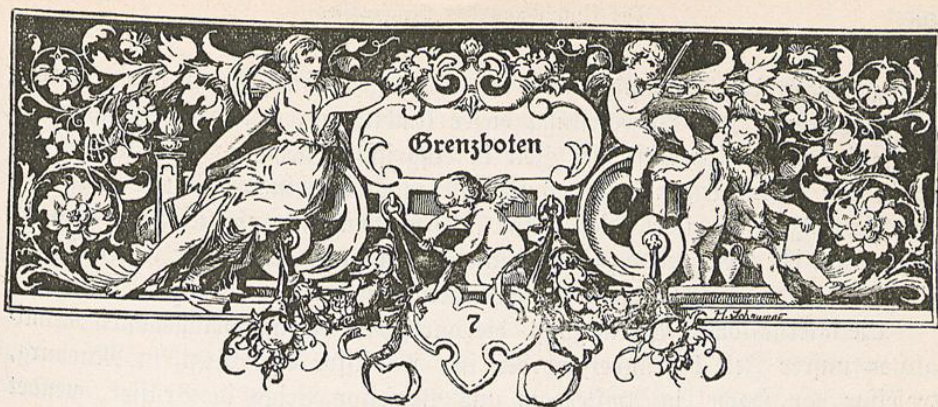
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Umbildung des Strafrechtes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Umbildung des Strafrechtes



seit langer Zeit schon ist bei allen, die für die Erscheinungen der Gegenwart volles Verständnis besitzen und im Stande sind, sie ohne diese oder jene Parteilichkeit zu betrachten, die Ansicht herrschend geworden, daß das heutige Strafrecht weder im ganzen noch in seinen einzelnen Teilen den Ansprüchen und Bedürfnissen der Gesellschaft genüge, sondern gründlich an Haupt und Gliedern umgebildet werden müsse. Es sind nicht etwa lediglich die Fachkreise, in denen diese Überzeugung vertreten wird, sondern, und zwar in noch höherm Maße, die nicht-juristischen Kreise; Politiker und Volkswirte, Geistliche und Laien sind darüber einig, daß das Strafrecht in seiner gegenwärtigen Fassung durchaus unfähig sei, das zu leisten, was es leisten kann und im Interesse von Staat und Gesellschaft auch leisten muß. Der Widerspruch zwischen der nicht entarteten öffentlichen Meinung und der praktischen Strafrechtspflege wird mit jedem Tage größer, die Kluft, die beide von einander trennt, von Woche zu Woche tiefer, bald ist es diese, bald jene Thatsache, die deutlich kund thut, daß unsre Gesellschaft einen andern Schutz ihrer Rechtsgüter verlangt, als das Strafrecht zur Zeit gewährt, und wenn gerade in den letzten Jahren in Deutschland verhältnismäßig häufig das Verlangen zum Ausdruck gekommen ist, das Strafgesetz in dem einen oder andern Punkte abzuändern, so ist dies ein schlagender Beweis dafür, daß man je länger je mehr erkennt, den staatlichen und gesellschaftlichen Interessen werde durch das geltende Recht nicht ihr Recht. Mit Einzeländerungen läßt sich vielleicht dem dringendsten Bedürfnis, der unaufschiebbaren Notwendigkeit Rechnung tragen, aber eine wahrhaft befriedigende Besserung kann nur durch eine gründliche, einheitliche Umbildung des gesamten Strafrechtes unter Benützung der hochentwickelten Hilfswissenschaften desselben, vor allem der Strafstatistik und Psychologie, und unter sorgfältiger Verwertung der jüngsten

Gesetzgebungen des Auslandes und der damit gemachten Erfahrungen bewerkstelligt werden. Zur Vorbereitung dieser Umbildung, welche die Reichsgesetzgebung in nicht allzu entfernter Zeit in Angriff zu nehmen haben wird, hat sich in den letzten Tagen des verflossenen Jahres eine internationale strafrechtliche Vereinigung gebildet, die, wenn sie das von ihr aufgestellte Programm verwirklicht, der Gesetzgebung eine bedeutende Hilfe und erwünschte Unterstützung bei der Lösung der schwierigen Aufgabe leisten wird.

Die internationale Vereinigung, die durch drei der hervorragendsten Kriminalisten unsrer Zeit begründet worden ist, Professor von Liszt in Marburg, Professor van Hamel in Amsterdam und Professor Prins in Brüssel, wendet sich einerseits scharf gegen die bisherige Richtung der Strafrechtswissenschaft, die, namentlich in Deutschland, dazu geführt hat, daß der praktische Zweck des Strafrechts ganz in Vergessenheit gekommen ist und es den Anschein gewonnen hat, als ob der Staat nur zur Befriedigung der haarspaltenden Begriffslehre strafrechtliche Satzungen erlasse, sie wendet sich anderseits nicht minder scharf gegen jene in Italien zur Herrschaft gelangte Schule, die jede Grenze zwischen der Rechts- und Naturwissenschaft verwischt und am letzten Ende dazu gelangt, alle Verbrecher für Geistesranke zu erklären, womit niemand mehr einverstanden sein kann, als die internationale Mordbrennergesellschaft, die unter der Flagge des Anarchismus ihr Umwesen treibt. Von beiden Verirrungen hält sich die internationale Vereinigung fern; sie steht auf dem Boden der Überzeugung, daß das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung zu betrachten und demgemäß auch als solche zu bekämpfen sei. Gegen diese Grundwahrheit, die eigentlich selbstverständlich ist, hat die bisherige Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung sehr viel gesündigt, und die unbefriedigenden Ergebnisse der Strafrechtspflege sind nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, daß man den Zusammenhang des Verbrechens mit dem Leben und Bau des Gesellschaftskörpers verkannte. Wird aber der gesellschaftliche Charakter des Verbrechens anerkannt, so müssen zu seiner Ergründung die reichen Ergebnisse der noch im Werden begriffenen Gesellschaftswissenschaft, dieses jüngsten Zweiges der Staatswissenschaft, im weitesten Umfange berücksichtigt werden, und demgemäß stellt die internationale Vereinigung die weitere Forderung auf, daß die Gesetzgebung die Gesellschaftswissenschaft nicht mehr vornehm übersehe. Wer heute noch glaubt, das Verbrechen in einem Lande ohne eingehendste Beachtung der Strafstatistik verstehen zu können, zeigt, daß er von dem Wesen des Verbrechens keine Ahnung hat. Es wäre besser um uns und unsre Sicherheitszustände bestellt, wenn sich die Vertreter der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege etwas minder ablehnend gegen diesen Teil der Gesellschaftswissenschaft verhalten hätten.

Die gesellschaftliche Natur des Verbrechens führt zu der Folgerung, daß die Strafe nur eines der wirksamsten Mittel zu seiner Bekämpfung bildet, aber

keineswegs das ausschließliche; nach Ansicht der internationalen Vereinigung darf sie daher nicht aus dem Zusammenhange mit den andern Mitteln, unter denen vor allem die vorbeugenden zu nennen sind, getrennt, sondern muß in Gemeinschaft mit ihnen geregelt werden.

Die bisherige Strafrechtswissenschaft hat die durch die Statistik längst nachgewiesene Unterscheidung zwischen dem Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher geistlich unbeachtet gelassen; beide Klassen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt und bestraft, so widersinnig es auch ist, den zum vierzigsten Male auf der Anklagebank erscheinenden Dieb nach gleichen Bestimmungen zu beurteilen, wie den, der nur gelegentlich einen Diebstahl verübt hat. Die internationale Vereinigung glaubt, daß diese unterschiedslose Behandlung aufhören und durch eine auf die Unterschiede Rücksicht nehmende zu ersetzen ist; sie verlangt deshalb mit Entschiedenheit, daß die Gesetzgebung alsbald den Unterschied zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern zur Grundlage ihrer Satzungen mache.

Einen Hauptübelstand erblickt sie aber in der Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege. Da es lediglich von dem Strafvollzug abhängt, welche Bedeutung das von dem Richter verhängte Strafübel für den Verurteilten erlangt, so ist es ein großer Mißstand, die eigentliche Rechtspflege von dem Vollzuge der Strafen zu trennen; es muß, wenn die Strafe wirklich als das Übel empfunden werden soll, das sie nach Art und Absicht des Gesetzgebers und Richters sein soll, diese Trennung aufhören und der Strafvollzug fortan einen wesentlichen, richtiger gesagt den wesentlichsten Teil der Strafrechtspflege bilden.

In dem heutigen Straffsystem nimmt die Freiheitsstrafe die erste Stelle ein; die Angriffe, die Mittelstadt gegen sie erhoben hat, gingen vielfach zu weit, so berechtigt sie auch in manchen Punkten waren. Die internationale Vereinigung nimmt die Freiheitsstrafe als wichtigste Strafe an, sie bekämpft aber die kurzen Freiheitsstrafen, diesen Fluch unsrer Rechtspflege, die nur verderben, sie verlangt an ihrer Stelle andre wirksame Strafmittel; hier dürfte wohl die Prügelstrafe, vor allem bei jugendlichen Verbrechern, in Betracht kommen, auch die Einführung der Friedensbürgschaft dürfte zu erwägen sein. Was die langen Freiheitsstrafen betrifft, so ist es nach Ansicht der Vereinigung ungerechtfertigt, ihre Dauer ein für allemal in dem Urteile in unverrückbarer Weise festzusetzen, sie verlangt, daß sie auch von den Ergebnissen des Strafvollzugs abhängig gemacht werde. Mit dieser Forderung meint die Vereinigung auch den Besserungszweck zu berücksichtigen, dessen übertriebene Beachtung von Seiten der herrschend gewesenen Schule sie im übrigen bekämpft. Dies beweist sie vor allem durch die Aufstellung der Forderung, daß unbesserliche Gewohnheitsverbrecher, selbst dann, wenn es sich um die häufige Wiederholung kleinerer Vergehen handelt, für eine möglichst lange Zeit un-

schädlich zu machen seien. Eine solche Vorschrift fehlt uns ganz ungemein, und wir werden nicht eher vor dem Gefindel Ruhe bekommen, das seine viehischen Triebe nun einmal nicht zu bändigen vermag, bis die Gesetzgebung, dem mattherzigen Humanitätsdusel mancher Kriminalisten zum Trost, das geltende Recht in dieser Weise ergänzt hat. Für die Richtung, die die neue Vereinigung der Umbildung des Strafrechtes vorschreibt, ist diese Forderung in höchstem Maße bezeichnend; sie bildet eine geharnischte Verwahrung gegen die ungesunde, kraft- und marklose, mit rührseligen Redensarten vollgepackte Schule, die vor lauter Mitleid mit dem Verbrecher nicht daran dachte, daß der ruhige, ehrliche Bürger doch auch des Mitleides nicht unwert sei.

Aus den vorstehenden Bemerkungen, die natürlich die wichtigen darin berührten Fragen nur kurz hervorheben konnten, wird sich auch für den Nichtjuristen ergeben, daß die internationale Vereinigung mit scharfem Blick die Mängel und Gebrechen des heutigen Strafrechtes erkannt und die Punkte genau erfaßt hat, wo der Hebel für die so notwendige Verbesserung anzusetzen ist. Der Anklang, den ihre Bestrebungen schon gefunden haben — unter ihren Mitgliedern sind die höchsten Beamten der preussischen und der Reichsjustizverwaltung, die Träger der besten Namen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft vertreten —, zeigt, daß man in weiten Kreisen hierfür volles Verständnis besitzt, und die Staatsgewalt kann ihr nur dankbar sein, wenn sie auf dem von ihr ins Auge gefaßten Wege rüstig und unbekümmert um Anfeindungen und Verdächtigungen fortschreitet.



Weiteres zum Versicherungswesen

3. Die Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten



ie Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten ist zufolge der bisherigen sonderstaatlichen Gesetzgebungen äußerst mannigfaltig und von Land zu Land verschieden. Sie erstreckt sich hauptsächlich nach folgenden drei Richtungen: 1) auf die Einkommensteuer, die in den verschiedenen Staaten nach sehr verschiedenen Grundsätzen und in verschiedener Höhe erhoben wird; 2) auf die Stempelabgabe, die in den meisten Staaten auf den Versicherungsurkunden ruht und ebenfalls